

Bekanntmachung der BKK Dr. Oetker

Zu der vom Bundesversicherungsamt am **19. März 2004**, Aktenzeichen: **II 3 - 59 530.0 – 573/2004**, genehmigten Satzung ergehen durch Verwaltungsratsbeschluss vom 25.02.2010 folgende Änderungen / Ergänzungen:

Artikel I:

§ 2 Verwaltungsrat

§ 2 Abs. II. Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

- II. Dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse gehören als Mitglieder 8 Versichertenvertreter und 8 Vertreter der Arbeitgeber an. Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

§ 2 Abs. II. Satz 3 und Satz 4 werden gestrichen.

§ 2 Abs. VII. wird wie folgt geändert:

- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

§ 14 Abs. II. Satz 3 wird umbenannt in § 14 Abs. II. Satz 4.

§ 14 Abs. II. Satz 3 (neu) wird wie folgt neu eingefügt:

Der Anspruch auf nicht eingelöste Bonuspunkte erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BKK Dr. Oetker.

Anhang zu § 15 der Satzung der BKK Dr. Oetker

Ziffer 1. des Anhangs zu § 15 wird wie folgt geändert:

1. Die BKK Dr. Oetker bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankentagegeld zur Wahl an. Der Tarif kann nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 S. 2 SGB V gewählt werden. Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V können das Krankentagegeld als Entgeltersatz für Ein-

nahmen i.S.d. §223 Abs. 3 S. 2 SGB V wählen (Premiumtarif). Der Tarif kann nicht gewählt werden, wenn das 60. Lebensjahr am Tag der Wahlerklärung vollendet ist, es sein denn, der Tarif wird im unmittelbaren Anschluss an einen vorher bestehenden Krankengeldwahltarif nach § 53 Abs. 6 SGB V gewählt.

Ziffer 15. des Anhangs zu § 15 wird wie folgt geändert:

15. Anspruch auf Krankentagegeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Krankentagegeld muss eine Mitgliedschaft iSd § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der BKK Dr. Oetker bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankentagegeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

Ziffer 22. des Anhangs zu § 15 wird wie folgt geändert:

22. Ein Anspruch auf Krankentagegeld besteht nicht bzw. ein bestehender Krankentagegeldanspruch endet

- mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif
- wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird
- die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,
- solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird
- solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre
- wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Sozialhilfe, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld bezogen werden,
- wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 N. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden
- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der BKK Dr. Oetker

Artikel II: Inkrafttreten

Die aufgeführten Satzungsänderungen zu § 2 treten mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft. Sie finden erstmalig auf die Sozialversicherungswahlen zu dieser Wahlperiode Anwendung.

Die aufgeführten Satzungsänderungen zu § 14 treten zum 01.04.2010 in Kraft.

Die aufgeführten Satzungsänderungen zum Anhang nach § 15 treten rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Bundesversicherungsamt am 25.03.2010 unter dem Aktenzeichen II 3 – 59530.0 – 573/2004 genehmigt und kann während der Geschäftszeiten in den Räumen der BKK eingesehen werden.

Bielefeld, den 30.03.2010

Der Vorstandsvorsitzende



Klemens Kläser

Tag des Aushangs: 30.03.2010

Tag der Abnahme: 27.04.2010